SEMINAR

Nachfolge im Planungs- und Ingenieurbüro regeln

Die Termine für das VBI/BDU-Seminar zu dem Thema „Übergabe und Nachfolge in Planungsbüros“, das mit einem einheitlichen Konzept durch Deutschland tourt, stehen fest. Veranstalter der Reihe ist der Kooperationsverbund Unternehmensübergaben, zu dem sich der Bundesverband deutscher Unternehmensberater (BDU) sowie der Verband Beratender Ingenieure (VBI) bereits vor 16 Jahren zusammengeschlossen haben.



Die Nachfolge-Seminare vermitteln hauptsächlich Wissen rund um die systematische Planung der Übergabe. Hierzu gehören neben Informationen zur belastbaren Wertermittlung eines Planungsbüros u. a. auch rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen. Außerdem spielen die Themen Finanzierung und Fördermöglichkeiten ebenfalls eine Rolle.
Das Seminarkonzept gibt es bereits zehn Jahre, sodass die Referenten lange mit dem Themenspektrum vertraut sind und Inhaber von Ingenieurbüros sowie auch potentielle Nachfolger kompetent beraten können.
Bereits 2013 hat der Kooperationsverbund zudem die 5. vollständig überarbeitete Auflage des Leitfadens „Nachfolge im Planungsbüro“ herausgegeben. Die Lektüre dieses Leitfadens lohnt sich für alle, die einen ersten Einblick in das Vorhaben „Übergabe“ bzw. „Übernahme“ benötigen.

Termine
12. 03. 2015 – Berlin
08. 05. 2015 – Hamburg
18. 06. 2015 – Frankfurt am Main
21. 10. 2015 – Stuttgart
04. 11. 2015 – Nürnberg.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
www.vbi.de ■

VERANSTALTUNGSTIPP

Zukunft der Energiespeicherung

ENERGY STORAGE EUROPE

Die inzwischen vierte Ausgabe der Energy Storage Europe (Messe & Konferenz) bündelt vom 9. bis zum 11. März 2015 in Düsseldorf erstmals fünf Fachkonferenzen und eine Messe unter einem Dach. Gemeinsam decken die Energy Storage, die 9. International Renewable Energy Storage Conference (IRES 2015), der 2. VDE Financial Dialogue Europe 2015, die 4. OTTI-Conference Power-to-Gas sowie der 6. Storageday die weltweit größte thematische Bandbreite zum Thema Energiespeicherung ab. Erwartet werden weit über 1 500 internationale Teilnehmer und fast 100 Aussteller in der begleitenden Fachmesse.

Auf einen Blick
Was: Energy Storage Europe 2015
Wann: 09.03.–11.03.2015
Wo: Messe Düsseldorf

Weitere Informationen und Anmeldung unter:
www.energy-storage-europe.com ■

BUCHTIPP

Brandschutz im Bestand – Industriegebäude

Bei Industriebauten sind Änderungen des Bestands „an der Tagesordnung“, sodass auch der Brandschutz bei Umbauten oder Erweiterungen immer wieder im Fokus steht. Dabei gilt es, auf neue Produktionsabläufe zu reagieren, Brandlasten neu zu ermitteln bzw. einzuschätzen oder die Veränderungen hinsichtlich einer möglichen Rauchableitung zu bewerten und zügig zu liefern.



In diesem beim Beuth Verlag erschienenen Buch erläutert Autor Gerd Geburtig auf Basis der Vorgaben der Reihe DIN 18230 und der Muster-Industriebaurichtlinie Planungsabläufe und Brandschutzmaßnahmen für geplante Umbauten oder Erweiterungen.
Dies umfasst u. a. die bauordnungsrechtliche Einordnung von Industriegebäuden, die brandschutztechnische Fachplanung bei bestehenden Industriegebäuden, betrieblich-organisatorischen Brandschutz sowie auch Lösungen für die Planungspraxis.
So werden z. B. folgende Fragen beantwortet:

- Wann muss bereits während des laufenden Betriebes gehandelt werden?
- Welche Gefährdungen oder Änderungen sind wesentlich?
- Wann muss in welchem Umfang nachgerüstet werden?
- Gibt es beispielhafte Standardlösungen für den Umgang mit dem Bestand?
- Wann lohnt sich eine ganzheitliche Neubetrachtung anhand der neuen Muster-Industriebaurichtlinie 2014?

Im Anhang sind zudem nützliche Checklisten sowie der Text der Muster-Industriebaurichtlinie (Fassung Juli 2014 mit Erläuterungen) zu finden. ■

HONORAR RECHTSSICHER ABRECHNEN

BGH-Urteil zu HOAI-Anwendung bei stufenweiser Beauftragung

Im Dezember 2014 hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil (Az. VII ZR 350/13) entscheiden, wie die Honorarabrechung bei stufenweiser Beauftragung erfolgen muss, wenn die HOAI im Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und der Erbringung einer Leistungsstufe geändert wird.
Entschieden wurde, dass für die Anwendung einer HOAI-Fassung jeweils der Zeitpunkt der Beauftragung einer Leistungsstufe ausschlaggebend ist. Ändert sich die HOAI also vor der Beauftragung einer Leistungsstufe, ist die dann aktuelle Fassung für die Honorarabrechnung zu verwenden.

HOAI

Als Begründung für sein Urteil führte der BGH an, dass ein Vertrag gemäß §§ 145 ff. BGB durch Angebot und Annahme zustande kommt und dieser Grundsatz ebenfalls im Architektenrecht gilt. Das heißt, erst wenn ein Auftraggeber eine vom Auftragnehmer angebotene Leistung annimmt (ausführen lässt), kommt es zum Vertragsabschluss. ■